



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Finanzen

Vorlagen Nr.:
BV/2/0251

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	15.06.2016			
Kreisausschuss	Vorberatung	20.06.2016			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	11.07.2016			

Entnahme aus der allgemeinen Kapitalrücklage 2012

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen ermächtigt die Verwaltung gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO Doppik zur Reduzierung des ausgewiesenen Jahresfehlbetrages i. H. v. 11.535.674,71 EUR einen Betrag in Höhe von 2.575.156,51 EUR aus der allgemeinen Kapitalrücklage zu entnehmen.

Stralsund, 2. Juni 2016

gez. Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Auf Grundlage von § 18 GemHVO Doppik in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zu § 18 GemHVO Doppik können Fehlbeträge, die aus planmäßigen Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die bis zur Umstellung auf die doppelte Buchführung aus der Kreisumlage finanziert wurden, durch Entnahmen aus der allgemeinen Kapitalrücklage gedeckt werden. Da die Finanzierung aus der Kreisumlage mit einem vertretbaren Zeitaufwand nicht nachgewiesen werden konnte, wurden 25 v. H. der planmäßigen Abschreibungen vermindert um die planmäßigen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zum Anlagevermögen als Entnahme angesetzt. Die Entnahme hierfür beträgt 1.057.400 EUR.

Fehlbeträge, die aus der planmäßigen Abschreibung nach Umstellung auf die doppelte Buchführung entstehen, können durch Entnahmen aus der allgemeinen Kapitalrücklage gedeckt werden. Der Betrag beschränkt sich hierbei auf die Beträge, die der Kapitalrücklage aus investiv gebundenen Zuweisungen zugeführt wurden. 2012 betragen die Zuweisungen aus investiven Schlüsselzuweisungen 1.517.756,51 EUR.

Weitere Entnahmen i. H. v. 98.005 EUR waren aufgrund des Dienstherrenwechsels von Beamten zum Landkreis Vorpommern-Rügen erforderlich. Bei dem Dienstherrenwechsel hin zum Landkreis Vorpommern-Rügen sind die Pensionsverpflichtungen auf den Landkreis Vorpommern-Rügen übergegangen. Daher ist beim aufnehmenden Landkreis die (negative) Auswirkung aus dem Saldo der neu zu berücksichtigenden anteiligen Rücklage des Versorgungsverbandes und der Pensionsrückstellung durch Entnahme aus der Kapitalrücklage zu decken. Diese Entnahme ist ein Anwendungsfall des § 18 Abs. 1 GemHVO Doppik und bedarf nicht der Zustimmung des Kreistages.

Anlagen
keine

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im Haushaltsplan 2012:	Produkt/Konto:	
	6120000.4921000	1.057.400,00
	6110000.4922000	1.517.756,51
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto:	
	- MA	
	- ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		